

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif FOKL-M (TFOKL-M)

Stand 02/2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-M) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Wie ist die Veranlagung in Investmentfonds geregelt?
3. Welche Kosten werden verrechnet?
4. Wie wird ein Bewertungsstichtag ermittelt?
5. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
6. Wie wird der beitragsfreie Wert bestimmt?
7. Ist eine Kapitalteilentnahme möglich?
8. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-M)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Fondsguthaben

ist der Wertstand der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Investmentfondsanteile zu einem bestimmten Bewertungsstichtag. Das Fondsguthaben ermittelt sich, indem wir die Anzahl der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Anteile je Investmentfonds mit dem jeweils gültigen Kurswert multiplizieren.

Modellrechnung

ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklungen unter der jeweils angenommenen Performance der Investmentfonds.

Nettobeitragssumme

ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.

Veranlagungsstrategie

ist die von Ihnen getätigte Auswahl und Aufteilung der Investmentfonds.

Zuzahlung

ist ein zusätzlicher, freiwilliger, nicht im Vorhinein vereinbarter Versicherungsbeitrag, zwecks Erhöhung der Versicherungsleistung.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Erlebensversicherung mit fondsgebundener Veranlagung gegen laufende Beitragszahlung.

Sie können die Auszahlung Ihres Fondsguthabens jederzeit zum nächsten Monatsersten beantragen. Frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Versicherungsbeginn wird das Fondsguthaben ohne Abzug des Rückkaufsabschlags (Pkt. 5) ausgezahlt. Bei Ableben der versicherten Person werden die einbezahlten Beiträge exklusive Versicherungssteuer, mindestens jedoch 105 % des Fondsguthabens, unter Berücksichtigung eventueller Kapitalteilentnahmen, ausgezahlt.

Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistungen erbracht. Auf ausdrücklichen Wunsch können Sie anstelle der Auszahlung des Fondsguthabens die Übertragung von Investmentfondsanteilen auf Ihr eigenes Wertpapierdepot verlangen. In diesem Fall reduzieren sich unsere Versicherungsleistungen um die dadurch entstandenen Übertragungskosten.

2. Wie ist die Veranlagung in Investmentfonds geregelt?

- 2.1 Bei der Erlebensversicherung mit fondsgebundener Veranlagung wird in Investmentfonds veranlagt. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in einen in Fremdwährung notierenden Investmentfonds unterliegt dieser Währungskursschwankungen, die den Wert der Anteile zusätzlich beeinflussen können. Sie tragen bei der Erlebensversicherung mit fondsgebundener Veranlagung das volle Veranlagungsrisiko. Es gibt daher bei Kapitalablöse, Kapitalteilentnahme oder Kündigung des Versicherungsvertrags keine garantierten Versicherungsleistungen. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu.
- 2.2 Ihre Beiträge werden nach Abzug der Versicherungssteuer den von Ihnen gewählten Investmentfonds zugeführt. Die Investmentfondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert. Es werden keine Ausgabeaufschläge verrechnet. Dadurch wird das Fondsguthaben aufgebaut. Fondausschüttungen und

KESt-Rückerstattungen werden dem jeweiligen Investmentfonds zugeführt und erhöhen dadurch das Fondsguthaben Ihres Vertrags. Es gelten jene Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

- 2.3 Sie können in maximal zehn Investmentfonds gleichzeitig veranlagen. Der Mindestanteil eines Investmentfonds am Gesamtinvestment beträgt zum Zeitpunkt der Investition 5 %.
Wir führen bis zu zwölf von Ihnen beantragte Fondswechsel pro Jahr – abgesehen von Kosten, die uns in diesem Zusammenhang von den betreffenden Investmentgesellschaften in Rechnung gestellt werden – kostenlos durch. Für jeden weiteren Wechsel der Veranlagungsstrategie verrechnen wir darüber hinaus die dafür vorgesehenen Gebühren gemäß ALVB-M.
Sie können während der Vertragslaufzeit jeweils für den Beginn des Folgemonats schriftlich beantragen, dass künftig fällige Beiträge in einem anderen Verhältnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds aufgeteilt werden und dass das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Investmentfonds umgeschichtet wird. Für die Bewertung der vorhandenen Investmentfondsanteile wird der Kurswert am Bewertungsstichtag (Pkt. 4) vor der Umschichtung herangezogen.
- 2.4 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds verweigern, als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage, als auch für bereits erworbene Anteile aus dem Angebot zu Ihrer Erlebensversicherung mit fondsgebundener Veranlagung entfernen. Ein wichtiger Grund, welcher nicht in unserer Verantwortung liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr, nur mehr eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

3. Welche Kosten werden verrechnet?

- 3.1 Ihre Beiträge werden nach Abzug der Versicherungssteuer zur Fälligkeit Ihrem Fondsguthaben zugeführt.
- 3.2 Die tariflichen Kosten – das sind Abschlusskosten, Verwaltungskosten, Liquidstellungskosten, Liquidierungskosten sowie Kosten zur Deckung von versicherten Risiken (Risikobräge) – werden monatlich Ihrem Fondsguthaben (und während der Rentenzahlungsphase Ihrer Deckungsrückstellung) entnommen.
- 3.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobräge, wobei für die Ermittlung der für die Abschlusskosten relevanten Nettobräge maximal 30 Beitragsjahre herangezogen werden. Die Abschlusskosten betragen maximal 5,75 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Vertragslaufzeit, maximal jedoch über 5 Jahre, monatlich Ihrem Fondsguthaben entnommen.
- 3.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist die Nettobräge, wobei für die Ermittlung der für die Verwaltungskosten relevanten Nettobräge maximal 10 Beitragsjahre herangezogen werden. Die jährlichen Verwaltungskosten betragen während der gesamten Vertragslaufzeit maximal 0,52 % dieser Bemessungsgrundlage. Für die Dauer der Beitragszahlung verrechnen wir zusätzlich monatlich maximal EUR 3,00. Die Verwaltungskosten werden monatlich Ihrem Fondsguthaben entnommen.
- 3.2.3 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobräge) richten sich nach dem Alter der versicherten Person sowie der Höhe des Risikokapitals zum jeweiligen Zeitpunkt. Das Risikokapital ergibt sich als Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungsleistung und dem Wert Ihres Fondsguthabens. Die Risikobräge errechnen sich monatlich aus dem Risikokapital, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „Österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mod.“.
- 3.2.4 Die Bemessungsgrundlage für die Liquidstellungskosten ist das zu verrentende Fondsguthaben. Die Liquidstellungskosten betragen maximal 2,50 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Rentenzahlungsphase, maximal jedoch über 10 Jahre, monatlich Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.
- 3.2.5 Die Bemessungsgrundlage für die Liquidierungskosten ist die Gesamtrente. Die Liquidierungskosten betragen 1,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die gesamte Rentenzahlungsphase bei jeder Rentenzahlung Ihrer Deckungsrückstellung entnommen.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).

- 3.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 3.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.

4. Wie wird ein Bewertungsstichtag ermittelt?

Als Bewertungsstichtag für Erst- und Einmalbeiträge gilt der letzte Börsentag des Monats vor Versicherungsbeginn, sofern Ihr vollständig ausgefüllter Antrag vor Versicherungsbeginn bei uns eingelangt ist, andernfalls der letzte Börsentag des Folgemonats. Folgebeiträge werden mit dem letzten Börsentag vor deren Fälligkeit bewertet.

Als Bewertungsstichtag im Ablebensfall gilt der Tag des Ablebens, wenn uns der Ablebensfall spätestens zwei Monate nach dem Tag des Ablebens gemeldet wird. Andernfalls behalten wir uns vor, einen aktuelleren Bewertungsstichtag zu verwenden.

Als Bewertungsstichtag bei Beendigung Ihres Vertrags durch Beantragung einer Kapitalabholung oder Kündigung gilt frühestens der letzte Börsentag jenes Monats, in dem diese bei uns einlangt.

Als Bewertungsstichtag bei einer Kapitalteilentnahme gilt frühestens der letzte Börsentag jenes Monats, in dem der Antrag auf Kapitalteilentnahme bei uns einlangt.

Sie können Ihre gewählten Investmentfonds jederzeit wechseln. Als Bewertungsstichtag für die Änderung Ihrer Veranlagungsstrategie gilt für die anzuwendenden Kurswerte der Investmentfonds der nächste Börsentag nach Einlangen des Änderungsantrages bei uns.

5. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 2 % verminderte Wert des Fondsguthabens zum Kündigungsstichtag. Frühestens nach Ablauf von zehn Versicherungsjahren wird das Fondsguthaben ohne Abzug eines Rückkaufsabschlags ausgezahlt.

Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Anteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des in diesem Investmentfonds vorhandenen Fondsguthabens nur vorübergehend und nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.

6. Wie wird der beitragsfreie Wert bestimmt?

Bei einer Beitragsfreistellung darf das Fondsguthaben nach erfolgter Beitragsfreistellung EUR 3.000,00 nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag rückgekauft und der Rückkaufswert (Pkt. 5) ausgezahlt.

Nach erfolgter Beitragsfreistellung werden die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeträge) sowie die Verwaltungskosten weiterhin monatlich Ihrem Fondsguthaben entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Investmentfonds dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In diesem Fall endet der Vertrag, ohne dass wir eine Versicherungsleistung erbringen.

7. Ist eine Kapitalteilentnahme möglich?

7.1 Während der Vertragslaufzeit

Eine Kapitalteilentnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens nach einem Jahr möglich.

Ihr Fondsguthaben wird um den Betrag der Kapitalteilentnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilentnahme muss EUR 1.000,00 betragen, und der verbleibende Wert des Fondsguthabens darf EUR 1.000,00 nicht unterschreiten.

7.2 Nach Ausübung des Rentenwahlrechts (Pkt. 8)

Voraussetzung für eine Kapitalteilentnahme ist, dass Sie sich bei der Art und Weise der Rentenzahlung für eine Variante entschieden haben, die bei Ableben der versicherten Person eine Fortführung der Rentenzahlung an die bezugsberechtigte Person bis zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vorsieht.

Eine Kapitalteilentnahme ist bei Fortbestand Ihres Versicherungsvertrags auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens drei Jahre nach Beginn der Rentenzahlung und spätestens fünf Jahre vor Erreichen dieses vertraglich vereinbarten Zeitpunkts möglich.

Ihre Deckungsrückstellung wird um den Betrag der Kapitalteilentnahme reduziert und vermindert somit auch Ihre künftigen vertraglichen Versicherungsleistungen. Die Mindestteilentnahme muss EUR 2.000,00 betragen, und es können maximal 50 % der Deckungsrückstellung entnommen werden, wobei der verbleibende Wert der Deckungsrückstellung EUR 3.000,00 nicht unterschreiten darf. Die verminderte garantierte Jahresrente darf nach der Kapitalteilentnahme EUR 300,00 nicht unterschreiten.

Andere Formen der vorzeitigen Auszahlung sind nicht möglich.

8. Ist die Versicherungsleistung in Form einer Rente möglich?

Anstelle der Versicherungsleistung kann von der bezugsberechtigten Person die Auszahlung in Form einer Rente gewählt werden. In diesem Fall wird die Höhe der garantierten Rente aus dem Fondsguthaben mit der Rententafel "Österreichische Rententafel AVÖ 2005R unisex exakt" und einem Rechnungszins von 0,00 % ermittelt (Rentenfaktorgarantie).

Die Inanspruchnahme des Rentenwahlrechts mit Rentenfaktorgarantie ist vor Fälligkeit der Versicherungsleistung bekannt zu geben. Das Recht besteht jedoch nur, solange das Kapital nicht ausgezahlt ist.